

## Traunsteiner Frühlingsfest von 06.05. – 15.05.2022

Anlässlich des bevorstehenden Frühlingsfestes wird auf die nachfolgende Volksfestverordnung hingewiesen:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt vom Eröffnungstag, 16.00 Uhr für die Dauer des „Traunsteiner Frühlingsfestes“.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich für
  - a) den Festplatz aus Anlage 1,
  - b) den unmittelbaren Erschließungsbereich aus Anlage 2

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.

### § 2 Betriebszeiten

- (1) Die Betriebszeit für Schausteller und Dienstleistungsbetriebe wird werktags von 14.00 h bis 23.00 h festgesetzt. Sonn- und feiertags beginnt die Betriebszeit um 13.00 h und endet um 23.00 h.
- (2) Ausschank und Musikdarbietungen im Festzelt beginnen werktags frühestens um 12.00 h, an Sonn- und Feiertagen um 10.00 h. Der Festzeltbetrieb ist spätestens um 23.30 h einzustellen. Ab 24.00 h muss das Festzelt vollständig geräumt sein.

### § 3 Verhalten auf dem Festplatz

- (1) Auf dem Festplatz hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Den Anordnungen der Sicherheitsbehörden ist Folge zu leisten.
- (2) Unbefugten ist es untersagt, sich zwischen 00.00 Uhr und 06.00 Uhr auf dem Festplatz aufzuhalten oder diesen zu betreten.
- (3) Für den Festplatzbetrieb sind die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte eines seltenen Störeeignisses einzuhalten.
- (4) Festwirt und Schausteller haben die Umgebung ihres Geschäftes sauber zu halten. Für die Müllentsorgung findet die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Traunstein Anwendung.

## § 4 Rettungswege

Alle Zugänge und Ausgänge des Festplatzes sowie die festgelegten Rettungswege sind ständig freizuhalten.

## § 5 Verbote

(1) Auf dem Festplatz ist insbesondere untersagt,

1. Waffen jeder Art, sowie Sachen die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden mitzuführen;
2. Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen;
3. sog. Anscheinswaffen mitzuführen;
4. erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche, wie Wohnwagen- oder Lagerplätze zu betreten;
5. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
6. bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
7. alkoholische Getränke aller Art mitzubringen;
8. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen zu besteigen oder zu übersteigen;
9. Feuer zu machen oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen;
10. außerhalb genehmigter Flächen Waren feilzubieten oder Werbematerial aller Art zu verteilen;
11. nicht zugelassene musikalische und künstlerische Darbietungen vorzuführen oder zu betteln und zu hausieren;

(2) Es ist untersagt, auf dem Festplatz gefährliche Tiere, insbesondere Kampfhunde, mitzuführen.

## § 6 Verkehr auf dem Festplatz

- (1) Während der Betriebszeiten der Volksfeste ist auf dem Festplatz der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art sowie mit rollenden Sportgeräten (z.B. Inlineskates, Skateboards, Rollschuhe, Roller) verboten. Fahrräder sind zu schieben.
- (2) Abweichend von Abs. 1 sind der Lieferverkehr mit Ausnahmegenehmigung und der Notfallverkehr zulässig.
- (3) Die Nutzung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Behinderten dienen (z.B. Rollstühle), ist zugelassen.

## § 7 Verhalten im unmittelbaren Erschließungsbereich

- (1) Im unmittelbaren Erschließungsbereich hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Den Anordnungen der Sicherheitsbehörden ist Folge zu leisten.
- (2) Der Aufenthalt im unmittelbaren Erschließungsbereich zum Zwecke des Alkoholkonsums ist untersagt.

## § 8 Jugendschutz

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Festplatz ab 22.00 h nur in Begleitung personensorgeberechtigter oder erziehungsbeauftragter Personen gestattet. Die Bestimmungen nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) bleiben im Übrigen unberührt.

## § 9 Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 und Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden, wer entgegen
  1. § 3 Abs. 1 durch sein Verhalten andere Personen schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt.
  2. § 3 Abs. 2 sich unbefugt auf dem Festplatz aufhält;
  3. § 3 Abs. 3 die zulässigen Lärmgrenzwerte nachhaltig überschreitet;
  4. § 3 Abs. 4 den unmittelbaren Geschäftsbereich nicht reinigt;
  5. § 4 Abs. 2 Zu- und Ausgänge des Festplatzes oder Rettungswege verstellt;

6. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Waffen, Wurfgeschosse oder als solche verwendbare Gegenstände mitführt;
  7. § 5 Abs. 1 Nr. 2 Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitführt;
  8. § 5 Abs. 1 Nr. 3 sog. Anscheinswaffen mitführt;
  9. § 5 Abs. 1 Nr. 4 für den Besucher nicht zugelassene Bereiche betritt;
  10. § 5 Abs. 1 Nr. 5 außerhalb von Toiletten seine Notdurft verrichtet;
  11. § 5 Abs. 1 Nr. 6 bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt oder beklebt;
  12. § 5 Abs. 1 Nr. 7 alkoholische Getränke mitbringt;
  13. § 5 Abs. 1 Nr. 8 nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile besteigt oder übersteigt;
  14. § 5 Abs. 1 Nr. 9 Feuer entzündet oder leicht brennbare Stoffe oder pyrotechnische Gegenstände mitführt oder abbrennt;
  15. § 5 Abs. 1 Nr. 10 außerhalb genehmigter Flächen Waren feilbietet oder Werbematerialien verteilt oder anbringt.
  16. § 5 Abs. 1 Nr. 11 nicht zugelassene musikalische oder künstlerische Darbietungen vorführt oder bettelt und hausiert;
  17. § 5 Abs. 2 gefährliche Tiere, insbesondere Kampfhunde, mitführt;
  18. § 6 Abs. 1 den Festplatz mit Fahrzeugen oder rollenden Sportgeräten befährt.
  19. § 7 Abs. 1 durch sein Verhalten andere Personen schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt;
  20. § 7 Abs. 2 sich im unmittelbaren Erschließungsbereich zum Zwecke des Alkoholkonsums aufhält;
  21. § 8 sich ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nach 22.00 h auf dem Festplatz aufhält.
- (2) Personen die gegen diese Verordnung verstoßen, können vom Platz verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.

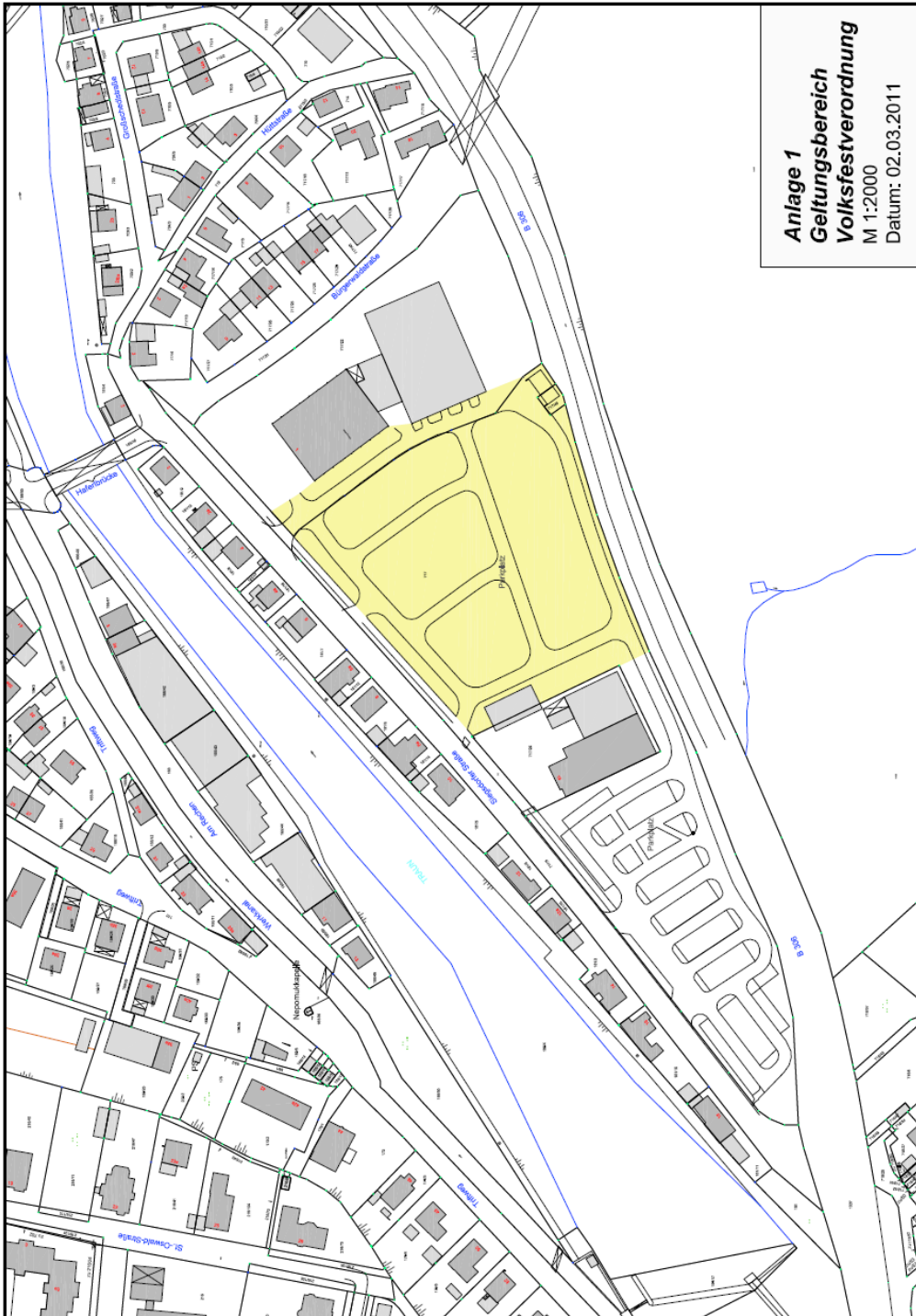
## § 10 Ausnahmeregelungen

Die Stadt Traunstein kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 11  
Inkrafttreten

Die Verordnung ist am 03.04.2011 in Kraft getreten.

# Anlage 1 zur Volksfestverordnung



**Anlage 1**  
**Geltungsbereich**  
**Volksfestverordnung**  
M 1:2000  
Datum: 02.03.2011

# Anlage 2 zur Volksfestverordnung

